

# TE Lvwg Erkenntnis 2017/2/17 LVwG-2016/15/2512-2, LVwG-2016/15/2513-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2017

## Entscheidungsdatum

17.02.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol;

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §121

WRG 1959 §137

NatSchG Tir 2005 §45 Abs3 litb

VStG §9

1. WRG 1959 § 121 heute
2. WRG 1959 § 121 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 121 gültig von 27.07.2006 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
4. WRG 1959 § 121 gültig von 11.08.2001 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
5. WRG 1959 § 121 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 121 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 137 heute
2. WRG 1959 § 137 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 137 gültig von 19.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 137 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 137 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
6. WRG 1959 § 137 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2002 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
8. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
10. WRG 1959 § 137 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. WRG 1959 § 137 gültig von 08.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
12. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999

13. WRG 1959 § 137 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
  14. WRG 1959 § 137 gültig von 20.06.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
  15. WRG 1959 § 137 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. VStG § 9 heute
  2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
  3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
  4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Text

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Gerold Dünser über die Beschwerde des AA, geboren am xx.xx.xxxx, vertreten durch die Rechtsanwältin 1, , gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 19.09.2016, \*\*\*\*, betreffend Übertretungen nach dem WRG 1959 und dem TNSchG 2005,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß den §§ 27 und 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als dass 1. Gemäß den Paragraphen 27 und 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als dass

a) betreffend Spruchpunkt 1. die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) mit § 121 Abs 4 WRG 1959 richtig gestellt wird. a) betreffend Spruchpunkt 1. die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift (Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG) mit Paragraph 121, Absatz 4, WRG 1959 richtig gestellt wird.

Die für die Verhängung der Strafe angewendete Norm (§ 44a Z 3 VStG) wird mit § 134 Abs 1 Z 1 WRG 1959 richtig gestellt. Die Geldstrafe wird von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden, auf Euro 360,00, Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden, herabgesetzt. Die für die Verhängung der Strafe angewendete Norm (Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG) wird mit Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, WRG 1959 richtig gestellt. Die Geldstrafe wird von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden, auf Euro 360,00, Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden, herabgesetzt.

b) die zu Spruchpunkt 2. ausgesprochene Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden, auf Euro 725,00, Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden, und

c) die zu Spruchpunkt 3. ausgesprochene Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden, auf Euro 750,00, bei Beibehaltung der ausgesprochenen Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wird gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG zu Spruchpunkt 1. mit Euro 36,00, zu Spruchpunkt 2. mit Euro 72,50 und zu Spruchpunkt 3. mit Euro 75,00, sohin mit insgesamt Euro 183,50 neu festgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wird gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG zu Spruchpunkt 1. mit Euro 36,00, zu Spruchpunkt 2. mit Euro 72,50 und zu Spruchpunkt 3. mit Euro 75,00, sohin mit insgesamt Euro 183,50 neu festgesetzt.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

### Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

#### Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer spruchgemäß Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Herr AA, geb. am xx.xx.xxxx, wohnhaft in X, hat es als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B GmbH mit Sitz in Z, zu verantworten, dass Herr AA, geb. am xx.xx.xxxx, wohnhaft in römisch zehn, hat es als gemäß Paragraph 9, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B GmbH mit Sitz in Z, zu verantworten, dass

1. Spruchpunkt A.), V. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* 1. Spruchpunkt A.), römisch fünf. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\*

[Die Bezirkshauptmannschaft Y entscheidet gemäß § 98 Abs. 1 Wasserrechts-gesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr. 215, i.d.g.F., als Wasserrechtsbehörde I. Instanz über das gegenständliche wasserrechtliche Ansuchen gemäß den §§ 12, 13, 15, 21, 22, 31, 32, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 wie folgt: [...] [Die Bezirkshauptmannschaft Y entscheidet gemäß Paragraph 98, Absatz eins, Wasserrechts- gesetz 1959 (WRG 1959), Bundesgesetzblatt Nr. 215, i.d.g.F., als Wasserrechtsbehörde römisch eins. Instanz über das gegenständliche wasserrechtliche Ansuchen gemäß den Paragraphen 12, 13, 15, 21,, 22, 31, 32, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 wie folgt: [...]

V. Gemäß § 11 2 WRG 1959 ist bei sonstigem Verlust der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 27 Abs. 1 Ht. fWRG 1959) der Bau der Anlage bis spätestens 31.10.2012 zu beenden. römisch fünf. Gemäß Paragraph 11, 2 WRG 1959 ist bei sonstigem Verlust der wasserrechtlichen Bewilligung (Paragraph 27, Absatz eins, Ht. fWRG 1959) der Bau der Anlage bis spätestens 31.10.2012 zu beenden.

Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Bei Abweichungen von der Bewilligung sind Ausführungsunterlagen (3- fach) anzuschließen.]

nicht eingehalten wurde, da zumindest bis zum 22.07.2015 der ha. Behörde keine Ausführungsunterlagen (3- fach) vorgelegt wurden, durch das Baubezirksamt Y jedoch bei einer Überprüfung am 09.07.2013 festgestellt wurde, dass das Projekt nicht zur ganze projekt- und bescheidgemäß errichtet wurde;

2. Nebenbestimmung A.), VI., a.), 13.) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* 2. Nebenbestimmung A.), römisch sechs., a.), 13.) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\*

[Die Bezirkshauptmannschaft Y entscheidet gemäß § 98 Abs. 1 Wasserrechts-gesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr. 215, i.d.g.F., als Wasserrechtsbehörde I. Instanz über das gegenständliche wasserrechtliche Ansuchen gemäß den §§ 12, 13, 15, 21, 22, 31, 32, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 wie folgt: [...] [Die Bezirkshauptmannschaft Y entscheidet gemäß Paragraph 98, Absatz eins, Wasserrechts- gesetz 1959 (WRG 1959), Bundesgesetzblatt Nr. 215, i.d.g.F., als Wasserrechtsbehörde römisch eins. Instanz über das gegenständliche wasserrechtliche Ansuchen gemäß den Paragraphen 12, 13, 15, 21,, 22, 31, 32, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 wie folgt: [...]

A.), VI., a.), 13.): In Retentionsbecken muss eine Tauchwand installiert werden, damit Schwimmstoffe nicht ins Gewässer gelangen können.] A.), römisch sechs., a.), 13.): In Retentionsbecken muss eine Tauchwand installiert werden, damit Schwimmstoffe nicht ins Gewässer gelangen können.]

nicht eingehalten wurde, wie es bei einer Überprüfung des Baubezirksamtes Y am 09.07.2013 festgestellt wurde;

3. Nebenbestimmung B.), 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\*

[Die Bezirkshauptmannschaft Y als Naturschutzbehörde I. Instanz erteilt der B GmbH, , die [Die Bezirkshauptmannschaft Y als Naturschutzbehörde römisch eins. Instanz erteilt der B GmbH, , die  
n a t u r s c h u t z r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

gem. § 7 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 29 Abs. 2 lit. a Z. 1, Abs. 5 und 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LG Bl. Nr. 26/2005, für die im Befund näher beschriebenen Maßnahmen und Anlagen nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen der C- GmbH, \*vom 27.06.2011 Projekt Nr. \*\*\*\*, bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen: gem. Paragraph 7, Absatz eins, Litera b, in Verbindung mit Paragraph 29, Absatz 2, Litera a, Ziffer eins,, Absatz 5 und 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LG Bl. Nr. 26 aus 2005,, für die im Befund näher beschriebenen Maßnahmen und Anlagen nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen der C- GmbH, \*vom 27.06.2011 Projekt Nr. \*\*\*\*, bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

1.) Die Einleitung ist bündig mit der Böschung abzuschließen.]

nicht eingehalten wurde, wie es bei einer Überprüfung des Baubezirksamtes Y am 09.07.2013 festgestellt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. Spruchpunkt A.), V. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* iVm § 137 Abs 2 Z 7 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF1. Spruchpunkt A.), römisch fünf. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* in Verbindung mit Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt Nr. 215 aus 1959, idgF

2. Nebenbestimmung A.), VI., a.), 13.) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* iVm § 137 Abs 2 Z 7 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF2. Nebenbestimmung A.), römisch sechs., a.), 13.) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* in Verbindung mit Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesgesetzblatt Nr. 215 aus 1959, idgF

3. Nebenbestimmung B.), 1.) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* iVm § 45 Abs 3 lit b 2. Satz Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idgF“3. Nebenbestimmung B.), 1.) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 zu \*\*\*\* in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz 3, Litera b, 2. Satz Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26 aus 2005, idgF“

Aus diesem Grund wurde über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils auf Grundlage des § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden und zu Spruchpunkt 3. auf Grundlage des § 45 Abs 3 lit b zweiter Satz TNSchG 2005 eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden, verhängt. Außerdem wurde er zur Bezahlung eines Beitrages zu Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde verpflichtet. Aus diesem Grund wurde über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils auf Grundlage des Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, WRG 1959 eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden und zu Spruchpunkt 3. auf Grundlage des Paragraph 45, Absatz 3, Litera b, zweiter Satz TNSchG 2005 eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500,00, Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden, verhängt. Außerdem wurde er zur Bezahlung eines Beitrages zu Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde verpflichtet.

Dagegen richtet sich das fristgerecht erhobene Rechtsmittel in welchem zusammenfassend zunächst darauf hingewiesen wird, dass der Beschwerdeführer keinen Wohnsitz im Inland habe, weshalb er gemäß § 9 Abs 4 VStG nicht verantwortlicher Beauftragter des besagten Unternehmens gewesen sein könne. Verantwortlich sei vielmehr das Bau- und Planungsbüro Bm DD, welches mit der Bauleitung beauftragt worden sei. Aus diesem Grund handle es sich beim Beschwerdeführer nicht um den gemäß § 9 Abs 4 VStG zur Verantwortung heran-zuziehenden. Unrichtig sei weiters, dass die belangte Behörde den Geschäftsführer der Bauwerberin zum Verantwortlichen gemacht habe, obwohl das Bau- und Planungsbüro Bm DD für die Einhaltung aller Vorhaltungsvorschriften zuständig gewesen sei, wozu auf eine Beilage verwiesen wurde. Dagegen richtet sich das fristgerecht erhobene Rechtsmittel in welchem zusammenfassend zunächst darauf hingewiesen wird, dass der Beschwerdeführer keinen Wohnsitz im Inland habe, weshalb er gemäß Paragraph 9, Absatz 4, VStG nicht verantwortlicher Beauftragter des besagten Unternehmens gewesen sein könne. Verantwortlich sei vielmehr das Bau- und Planungsbüro Bm DD, welches mit der Bauleitung beauftragt worden sei. Aus diesem Grund handle es sich beim Beschwerdeführer nicht um den gemäß Paragraph 9, Absatz 4, VStG zur

Verantwortung heran-zuziehenden. Unrichtig sei weiters, dass die belangte Behörde den Geschäftsführer der Bauwerberin zum Verantwortlichen gemacht habe, obwohl das Bau- und Planungsbüro Bm DD für die Einhaltung aller Vorhaltungsvorschriften zuständig gewesen sei, wozu auf eine Beilage verwiesen wurde.

Weiters vorgebracht wurde, dass zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung eingetreten sei, zumal die belangte Behörde bei ihrer Überprüfung am 03.04.2013 ua die verfahrens-gegenständlichen Übertretungen festgestellt habe. Auch sei mittlerweile Strafbarkeits-verjährung eingetreten. Bestritten wurde weiters, dass die subjektive Tatseite verwirklicht wurde. So sei betreffend Spruchpunkt 1. zwar zutreffend, dass zumindest bis zum 22.07.2015 keine Ausführungsunterlagen vorgelegt worden seien, jedoch sei zu Recht davon ausgegangen worden, dass keine Abweichungen von der Bewilligung vorliegen würden. Daher habe sich der Beschwerdeführer in einem Irrtum befunden und sei ihm daher kein fahrlässiges Verhalten anzurechnen. Betreffend Spruchpunkt 2. wurde vorgebracht, dass wie bereits im Schreiben vom 03.09.2015 ausgeführt, die Errichtung einer Tauchwand das Becken in zwei Bereiche teilen würde. Damit sei eine schlechtere Zugänglichkeit zur Entfernung von Schwimmstoffen im Becken gegeben. Aus diesem Grund wurde vom Projektanten empfohlen, den Überlauf mit einem u-förmigen Tauchbogen zu versehen. Insofern liege eine Doppelbestrafung im Hinblick auf Spruchpunkt 1. vor, worin bereits die fehlende Mitteilung sanktioniert worden sei. Betreffend Spruchpunkt 3. wurde darauf hingewiesen, dass mit Schreiben vom 03.09.2015 der belangten Behörde mitgeteilt worden sei, dass diese Maßnahme schnellstmöglich durch die Baufirma umgesetzt werde. Betreffend die subjektive Tatseite wurde unter Hinweis auf § 5 Abs 1 VStG weiter ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die Tat nicht zu verantworten habe, da die entsprechende Ausführung vom beauftragten Unternehmen erfolgen sollte. Der Beschwerdeführer habe sich darauf verlassen können, dass die ausführenden Unternehmen die jeweiligen Punkte und Nebenbestimmungen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 richtig umsetzen. Weiters vorgebracht wurde, dass zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung eingetreten sei, zumal die belangte Behörde bei ihrer Überprüfung am 03.04.2013 ua die verfahrens-gegenständlichen Übertretungen festgestellt habe. Auch sei mittlerweile Strafbarkeits-verjährung eingetreten. Bestritten wurde weiters, dass die subjektive Tatseite verwirklicht wurde. So sei betreffend Spruchpunkt 1. zwar zutreffend, dass zumindest bis zum 22.07.2015 keine Ausführungsunterlagen vorgelegt worden seien, jedoch sei zu Recht davon ausgegangen worden, dass keine Abweichungen von der Bewilligung vorliegen würden. Daher habe sich der Beschwerdeführer in einem Irrtum befunden und sei ihm daher kein fahrlässiges Verhalten anzurechnen. Betreffend Spruchpunkt 2. wurde vorgebracht, dass wie bereits im Schreiben vom 03.09.2015 ausgeführt, die Errichtung einer Tauchwand das Becken in zwei Bereiche teilen würde. Damit sei eine schlechtere Zugänglichkeit zur Entfernung von Schwimmstoffen im Becken gegeben. Aus diesem Grund wurde vom Projektanten empfohlen, den Überlauf mit einem u-förmigen Tauchbogen zu versehen. Insofern liege eine Doppelbestrafung im Hinblick auf Spruchpunkt 1. vor, worin bereits die fehlende Mitteilung sanktioniert worden sei. Betreffend Spruchpunkt 3. wurde darauf hingewiesen, dass mit Schreiben vom 03.09.2015 der belangten Behörde mitgeteilt worden sei, dass diese Maßnahme schnellstmöglich durch die Baufirma umgesetzt werde. Betreffend die subjektive Tatseite wurde unter Hinweis auf Paragraph 5, Absatz eins, VStG weiter ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die Tat nicht zu verantworten habe, da die entsprechende Ausführung vom beauftragten Unternehmen erfolgen sollte. Der Beschwerdeführer habe sich darauf verlassen können, dass die ausführenden Unternehmen die jeweiligen Punkte und Nebenbestimmungen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.10.2011 richtig umsetzen.

Schließlich wurde die Strafhöhe als unangemessen bekämpft und vorgebracht, dass der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 3 StGB betreffend die Begehung der Tat aus achtenswerten Gründen, des § 34 Abs 1 Z 6 StGB betreffend der untergeordneten Beteiligung an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlungen, sowie der Milderungsgrund gemäß § 34 Abs 1 Z 11 StGB, wonach die Tat unter Umständen begangen wurde, die einem Schuldauusschließungs- oder Rechtsfertigungsgrund nahe kommen, anzuwenden sei. Aus all diesen Gründen sowie unter Berücksichtigung, dass „sämtliche Übertretungen“ behoben worden seien, sei eine Festsetzung der Strafhöhe im Ausmaß von 10 % des jeweils vorgesehenen Strafrahmens nicht gerechtfertigt. Schließlich wurde die Strafhöhe als unangemessen bekämpft und vorgebracht, dass der Milderungsgrund des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, StGB betreffend die Begehung der Tat aus achtenswerten Gründen, des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 6, StGB betreffend der untergeordneten Beteiligung an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlungen, sowie der Milderungsgrund gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 11, StGB, wonach die Tat unter Umständen begangen wurde, die einem Schuldauusschließungs-

oder Rechtsfertigungsgrund nahe kommen, anzuwenden sei. Aus all diesen Gründen sowie unter Berücksichtigung, dass „sämtliche Übertretungen“ behoben worden seien, sei eine Festsetzung der Strafhöhe im Ausmaß von 10 % des jeweils vorgesehenen Strafrahmens nicht gerechtfertigt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat in der vorliegenden Beschwerdesache am 10.01.2017 die öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt.

Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.10.2011 wurde der B GmbH die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verwirklichung eines bestimmten Bauvorhabens erteilt. Der Beschwerdeführer ist der handelsrechtliche Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung wasser- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen wurde nicht bestellt.

Zusammen mit der Genehmigung wurden der antragstellenden Gesellschaft unterschiedliche Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Die Verletzung der Nebenbestimmungen zu Spruchpunkt A.) V., A.) VI. a.) 13.) und B.) 1.) besagten Bescheides wird dem Beschwerdeführer zur Last gelegt. Zusammen mit der Genehmigung wurden der antragstellenden Gesellschaft unterschiedliche Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Die Verletzung der Nebenbestimmungen zu Spruchpunkt A.) römisch fünf., A.) römisch sechs. a.) 13.) und B.) 1.) besagten Bescheides wird dem Beschwerdeführer zur Last gelegt.

Bereits aus dem Akt der belangten Behörde geht zweifellos hervor, dass eine Fertigstellungsmeldung fristgerecht nicht erfolgt ist. Damit wurden auch die entsprechenden Ausführungsunterlagen betreffend die abweichende Ausführung der Anlage nicht vorgelegt.

Betreffend die durch Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verletzung der Nebenbestimmung betreffend die Errichtung einer Tauchwand wird festgehalten, dass auch dieser Umstand im Rechtsmittel objektiv nicht bestritten wird. Vielmehr wird dazu von einem beauftragten Unternehmen ein alternativer Ausführungsvorschlag vorgelegt. Der Umstand, dass die Tauchwand tatsächlich – bis zum heutigen Tag – nicht errichtet wurde, wurde hingegen nicht bestritten.

Schließlich wurde auch nicht bestritten, dass die Einleitung nicht bündig mit der Böschung hergestellt wurde, wie dies durch Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen wird. Auch dazu hat der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass seinem wiederholten diesbezüglichen Auftrag an die ausführenden Unternehmen nicht Folge geleistet wurde.

Beweiswürdigung:

Die wesentlichen Feststellungen ergeben sich bereits aus dem Akt der belangten Behörde und sind insgesamt nicht strittig. Zur Frage der Bestellung einer verantwortlichen Beauftragten hat der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol ausdrücklich angegeben, dass keine Person ausdrücklich die verwaltungsstrafrechtliche Haftung im vorliegenden Zusammenhang übernommen hat.

Bestritten wird vom Beschwerdeführer einerseits seine persönliche Verantwortung, andererseits das Vorliegen der subjektiven Tatseite. Außerdem wird der Eintritt der Verfolgungs- bzw Strafbarkeitsverjährung vorgebracht. Dazu wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

Rechtliche Erwägungen:

Zugleich mit der Bewilligung sind gemäß § 112 Abs 1 WRG 1959 angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht. Zugleich mit der Bewilligung sind gemäß Paragraph 112, Absatz eins, WRG 1959 angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die

Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (Paragraph 27, Absatz eins, Litera f,) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß Paragraph 121, Absatz eins,, letzter Satz, hievon absieht.

Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist gemäß § 121 Abs 1 WRG 1959 unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1). Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist gemäß Paragraph 121, Absatz eins, WRG 1959 unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (Paragraph 112, Absatz eins,).

Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde gemäß § 121 Abs 4 WRG 1959 vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs. 5 Z 2 gilt sinngemäß. Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde gemäß Paragraph 121, Absatz 4, WRG 1959 vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Absatz 5, Ziffer 2, gilt sinngemäß.

Der Ausführungsanzeige nach § 121 Abs. 4 WRG 1959 sind gemäß Abs 5 leg cit anzuschließen. Der Ausführungsanzeige nach Paragraph 121, Absatz 4, WRG 1959 sind gemäß Absatz 5, leg cit anzuschließen:

1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.

2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z 1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.
2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Ziffer eins,) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

Eine Verwaltungsübertretung begeht gemäß § 137 Abs 1 Z 1 WRG 1959 und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder

4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer eine nach §§ 12b Abs. 1, 22, 23a Abs. 1, 29 Abs. 7, § 29a Abs. 3, 31 Abs. 2, 31a Abs. 4, 32 Abs. 2 lit. g, 32b Abs. 2 und 4, 56 Abs. 3, 112 Abs. 6 oder 121 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht, trotz vorheriger Aufforderung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt; Eine Verwaltungsübertretung begeht gemäß Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer eins, WRG 1959 und ist, sofern die Tat nicht nach Absatz 2, 3, oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer eine nach Paragraphen 12 b, Absatz eins, 22, 23 a, Absatz eins, 29, Absatz 7,, Paragraph 29 a, Absatz 3, 31, Absatz 2, 31 a, Absatz 4, 32, Absatz 2, Litera g,, 32b Absatz 2 und 4, 56 Absatz 3, 112, Absatz 6, oder 121 Absatz 4, vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht, trotz vorheriger Aufforderung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt;

Eine Verwaltungsübertretung begeht außerdem gemäß § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält; Eine Verwaltungsübertretung begeht außerdem gemäß Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, WRG 1959 und ist, sofern die Tat nicht nach Absatz 3, oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß Paragraph 105, in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß Paragraph 21 a, in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält;

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist gemäß § 9 Abs 1 VStG, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2 leg cit) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist gemäß Paragraph 9, Abs 1 VStG, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2, leg cit) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind gemäß § 9 Abs 2 VStG berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Verantwortlicher Beauftragter kann gemäß Abs 4 leg cit nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstraf-verfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Verantwortlicher Beauftragter kann gemäß Absatz 4, leg cit nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstraf-verfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Wer einer Anordnung nach den §§ 14 Abs. 9, 15 Abs. 5, 7 oder 8, 17 Abs. 1 und 4, 18, 27 Abs. 6 oder 29 Abs. 10 TNSchG 2005 nicht nachkommt, oder sonst in Entscheidungen enthaltene Auflagen oder Vorschreibungen nicht einhält,



begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 45 Abs 3 lit b TNSchG 2005 eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Euro zu bestrafen. Wer einer Anordnung nach den Paragraphen 14, Absatz 9, 15, Absatz 5, 7, oder 8, 17 Absatz eins und 4, 18, 27 Absatz 6, oder 29 Absatz 10, TNSchG 2005 nicht nachkommt, oder sonst in Entscheidungen enthaltene Auflagen oder Vorschriften nicht einhält, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß Paragraph 45, Absatz 3, Litera b, TNSchG 2005 eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Euro zu bestrafen.

Festgehalten wird zunächst, dass der Beschwerdeführer nicht bestreitet, dass er handelsrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH ist. Soweit sich der Beschwerdeführer im Rechtsmitteln darauf beruft, dass ein verantwortlicher Beauftragter mit Wohnsitz außerhalb der Republik Österreich nicht bestellt werden könne, so verkennt der Beschwerdeführer, dass er in seiner Verantwortung gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Verantwortung gezogen wird und nicht als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs 4 VStG. Festgehalten wird zunächst, dass der Beschwerdeführer nicht bestreitet, dass er handelsrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH ist. Soweit sich der Beschwerdeführer im Rechtsmitteln darauf beruft, dass ein verantwortlicher Beauftragter mit Wohnsitz außerhalb der Republik Österreich nicht bestellt werden könne, so verkennt der Beschwerdeführer, dass er in seiner Verantwortung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Verantwortung gezogen wird und nicht als verantwortlicher Beauftragter gemäß Paragraph 9, Absatz 4, VStG.

Weiters wird festgehalten, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer ausdrücklich eingeräumt wurde, dass ein verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG im vorliegenden Fall nicht bestellt wurde. So wurde keiner Person ein bestimmter Aufgabenbereich zugewiesen, dies unter gleichzeitiger Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer daher persönlich und nicht eine andere Person für das Vorhaben einzustehen hat, wurde somit bei der mündlichen Verhandlung nicht mehr bestritten. Soweit dazu jedoch darauf hingewiesen wurde, dass im Unternehmen auch ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde, so wird festgehalten, dass nach außen vertretungsbefugter Vertreter einer GmbH deren handelsrechtlicher Geschäftsführer ist. Der gewerberechtliche Geschäftsführer haftet allenfalls im Zusammenhang mit Übertretungen gewerberechtlicher Vorschriften, wozu die Bestimmungen des WRG 1959 und des TNSchG 2005 im vorliegenden Fall nicht zählen. Weiters wird festgehalten, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer ausdrücklich eingeräumt wurde, dass ein verantwortlicher Beauftragter iSd Paragraph 9, Absatz 2, VStG im vorliegenden Fall nicht bestellt wurde. So wurde keiner Person ein bestimmter Aufgabenbereich zugewiesen, dies unter gleichzeitiger Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer daher persönlich und nicht eine andere Person für das Vorhaben einzustehen hat, wurde somit bei der mündlichen Verhandlung nicht mehr bestritten. Soweit dazu jedoch darauf hingewiesen wurde, dass im Unternehmen auch ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde, so wird festgehalten, dass nach außen vertretungsbefugter Vertreter einer GmbH deren handelsrechtlicher Geschäftsführer ist. Der gewerberechtliche Geschäftsführer haftet allenfalls im Zusammenhang mit Übertretungen gewerberechtlicher Vorschriften, wozu die Bestimmungen des WRG 1959 und des TNSchG 2005 im vorliegenden Fall nicht zählen.

Zumal der Beschwerdeführer nicht bestritten hat, dass eine rechtzeitige Ausführungsanzeige samt Unterlagen betreffend die Ausführung des Vorhabens nicht vorgelegt wurden und eine Tauchwand tatsächlich nicht errichtet wurde, stehen die Übertretungen zu den Spruchpunkten 1. und 2. in objektiver Hinsicht fest.

Dies gilt gleichermaßen für Übertretung gemäß Spruchpunkt 3. betreffend Verletzung einer Nebenbestimmung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz. Auch dazu hat der Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er zwar die ausführenden Unternehmen darauf hingewiesen habe, dass das entsprechend zu sanieren sei, tatsächlich seiner Anweisung entsprechend aber nicht gehandelt wurde. Somit wird auch die Übertretung nach Spruchpunkt 3. objektiv nicht bestritten. Die Übertretung steht daher auch dazu in objektiver Hinsicht fest.

Insofern wird zum vorgebrachten Argument der eingetretenen Verjährung festgehalten, dass es sich im vorliegenden Fall um Dauerdelikte handelt, bei denen die Frist für die Verjährung nach § 31 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen ist, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat (vgl etwa VwGH 24.03.2011, 2009/07/0153). Aufgehört hat das strafbare Verhalten erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem die entsprechende Meldung erfolgt ist bzw die Nebenbestimmung eingehalten wurde. Insofern wird zum vorgebrachten Argument der eingetretenen Verjährung

festgehalten, dass es sich im vorliegenden Fall um Dauerdelikte handelt, bei denen die Frist für die Verjährung nach Paragraph 31, VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen ist, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat (vergleiche etwa VwGH 24.03.2011, 2009/07/0153). Aufgehört hat das strafbare Verhalten erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem die entsprechende Meldung erfolgt ist bzw die Nebenbestimmung eingehalten wurde.

Aus dem Akt der belangten Behörde ergibt sich dazu, dass bisher Ausführungsunterlagen betreffend die abweichende Ausführung des Vorhabens nicht vorgelegt wurden. Weiters ergibt sich aus der Stellungnahme der E vom 03.09.2015, dass zu diesem Zeitpunkt die Nebenbestimmungen betreffend die Errichtung einer Tauchwand bzw der Herstellung einer mit der Böschung bündigen Einleitung noch nicht umgesetzt waren. Schon alleine aus dieser Stellungnahme ist daher ersichtlich, dass zumindest zum 03.09.2015 der rechtswidrige Zustand noch nicht beseitigt war. Zumal im vorliegenden Fall am 22.07.2015 eine alle Sachverhaltselemente erfassende Aufforderung zur Rechtfertigung an den Beschwerdeführer gerichtet wurde ist insgesamt weder die Verfolgungsverjährungsfrist verletzt worden, noch ist Strafbarkeitsverjährung eingetreten.

Schließlich wird zum Vorhalt der Verletzung des Doppelbestrafungsverbots iSd Art 4 7. ZP zur EMRK bzw Art 50 GRC festgehalten, dass den Übertretungen nach den Spruchpunkten 1. und 2. vollständig unterschiedliche Unrechtsgehalte zu Grunde liegen: Zum Einen wird die mangelnde Fertigungsstellung samt Vorlage von Ausführungsunterlagen sanktioniert, zum Anderen die mangelnde Umsetzung einer Nebenbestimmung. Zu Recht ist die belangte Behörde hier davon ausgegangen, dass zu Folge des § 22 VStG hier zwei Strafen zu verhängen waren. Schließlich wird zum Vorhalt der Verletzung des Doppelbestrafungsverbots iSd Artikel 4, 7. ZP zur EMRK bzw Artikel 50, GRC festgehalten, dass den Übertretungen nach den Spruchpunkten 1. und 2. vollständig unterschiedliche Unrechtsgehalte zu Grunde liegen: Zum Einen wird die mangelnde Fertigungsstellung samt Vorlage von Ausführungsunterlagen sanktioniert, zum Anderen die mangelnde Umsetzung einer Nebenbestimmung. Zu Recht ist die belangte Behörde hier davon ausgegangen, dass zu Folge des Paragraph 22, VStG hier zwei Strafen zu verhängen waren.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Wenn der zur Vertretung nach außer Berufene die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich überlässt, obliegt es nach der Judikatur (vgl etwa VwGH 16.02.2011, 2011/08/0004) ihm, ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, wobei er der Behörde bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften dieses System im Einzelnen darzulegen hat (vgl. etwa Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 § 5 VStG E 254). Die bloße Erteilung von Weisungen reicht nicht hin, entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl. Walter/Thienel, aaO im zit. Erkenntnis E 263). Wenn der zur Vertretung nach außer Berufene die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich überlässt, obliegt es nach der Judikatur (vergleiche etwa VwGH 16.02.2011, 2011/08/0004) ihm, ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, wobei er der Behörde bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften dieses System im Einzelnen darzulegen hat (vergleiche etwa Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 Paragraph 5,

VStG E 254). Die bloße Erteilung von Weisungen reicht nicht hin, entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ vergleiche Walter/Thienel, aaO im zit. Erkenntnis E 263).

Dies bedeutet, dass sich der Beschwerdeführer nur dann erfolgreich auf ein mangelndes Verschulden berufen kann, wenn er bei der Ausführung des vorliegenden Vorhabens ein Kontrollsystem vorgesehen hat, welches mit gutem Grund erwarten hat lassen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des Bewilligungsbescheides eingehalten werden. Der Beschwerdeführer hat ein derartiges System allerdings nicht glaubhaft gemacht: So hat er lediglich vorgebracht, dass er befugte Unternehmen mit der Ausführung beauftragt habe sowie dass eine Person an seiner Stelle an Baubesprechungen teilgenommen habe. Wie und auf welche Weise dadurch Übertretungen, wie sie dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden, verhindert werden sollten, hat er allerdings nicht einmal ansatzweise dargelegt. Außerdem wird betreffend die Verpflichtung zur Vornahme einer Ausführungsmeldung samt der Vorlage der entsprechenden Unterlagen darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe jedenfalls ihm als handelsrechtlichen Geschäftsführer zugekommen wäre, hat er doch im Verfahren nicht vorgebracht, dass damit eine dritte Person explizit beauftragt worden wäre.

In Summe ist es dem Beschwerdeführer daher nicht geglückt, ein schuldbefreiendes Kontrollsystem vorzuweisen. Die Übertretungen stehen daher auch in subjektiver Hinsicht fest, wobei beim Ausmaß des Verschuldens von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Nach § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Nach Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem Beschwerdeführer werden zwei Übertretungen nach § 137 Abs 2 Z 7 sowie eine Übertretung nach § 45 Abs 3 lit b TNSchG 2005 zur Last gelegt. Betreffend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretungen nach dem WRG 1959 sieht das Gesetz Geldstrafen in der Höhe von bis zu Euro 14.530,00 bei Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 4 Wochen vor, betreffend jene nach dem TNSchG 2005 Geldstrafen von bis zu Euro 15.000,00 und – mangels abweichender Anordnung gemäß § 16 VStG – zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe. Dem Beschwerdeführer werden zwei Übertretungen nach Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 7, sowie eine Übertretung nach Paragraph 45, Absatz 3, Litera b, TNSchG 2005 zur Last gelegt. Betreffend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretungen nach dem WRG 1959 sieht das Gesetz Geldstrafen in der Höhe von bis zu Euro 14.530,00 bei Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 4 Wochen vor, betreffend jene nach dem TNSchG 2005 Geldstrafen von bis zu Euro 15.000,00 und – mangels abweichender Anordnung gemäß Paragraph 16, VStG – zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Betreffend Spruchpunkt 1. wird festgehalten, dass die belangte Behörde die Übertretung falsch zugewiesen hat. So wird die Verletzung der Vornahme einer Ausführungsmeldung samt Vorlage entsprechender Unterlagen explizit von § 121 Abs 1, 4 und 5 WRG 1959 erfasst, weshalb eine Übertretung nach dieser Vorschrift nach § 137 Abs 1 Z 1 WRG 1959 und dem dementsprechend niedrigen Strafsatz von Euro 3.630,00 zu ahnden ist. Insofern war betreffend diese Übertretung von vorn herein ein anderer Strafraum anzuwenden als von der belangten Behörde angenommen. Betreffend Spruchpunkt 1. wird festgehalten, dass die belangte Behörde die Übertretung falsch zugewiesen hat. So wird die Verletzung der Vornahme einer Ausführungsmeldung samt Vorlage entsprechender Unterlagen explizit von

Paragraph 121, Absatz eins, 4 und 5 WRG 1959 erfasst, weshalb eine Übertretung nach dieser Vorschrift nach Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer eins, WRG 1959 und dem dementsprechend niedrigen Strafsatz von Euro 3.630,00 zu ahnden ist. Insofern war betreffend diese Übertretung von vorn herein ein anderer Strafraum anzuwenden als von der belangten Behörde angenommen.

Insgesamt wird zu den einzelnen Verwaltungsstrafen festgehalten, dass durch das vorliegende Erkenntnis betreffend Spruchpunkt 1. der Strafraum mit 10 % und betreffend die Spruchpunkte 2. und 3. mit jeweils 5 % ausgeschöpft wird.

Die unterschiedliche Ausschöpfung des jeweils vorgesehenen Strafraums stützt sich darauf, dass die Erstattung einer entsprechenden Ausführungsmeldung jedenfalls zum Kernbereich der Tätigkeiten eines handelsrechtlichen Geschäftsführers einer bauwerbenden Gesellschaft zählt. Dazu konnte sich der Beschwerdeführer von vorn herein nicht auf bauausführende Unternehmen verlassen. Betreffend die Übertretungen zu Spruchpunkt 2. und 3. hat der Beschwerdeführer allerdings bei der mündlichen Verhandlung glaubwürdig dargelegt, dass er im guten Glauben um die fachlich richtige Ausführung des Vorhabens auf diese Unternehmen, bei welchen es sich um befugte Fachunternehmen gehandelt hat, vertraut hat. Dies sowie die versuchte Überwachung der Bauausführung durch Entsendung eines Organes der Gesellschaft zu den entsprechenden Baubesprechungen legt ein reduziertes Verschulden im Verhältnis zu Spruchpunkt 1. nahe, weshalb eine entsprechend niedrigere Festsetzung der Geldstrafe zu den Spruchpunkten 2. und 3. gerechtfertigt ist.

Zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe betreffend Spruchpunkt 3. wird festgehalten, dass die belangte Behörde hier ohne ersichtlichen Grund und im Widerspruch zu den anderen Spruchpunkten ihres Straferkenntnisses das Ausmaß für die Ersatzfreiheitsstrafe lediglich zur Hälfte im Verhältnis zur Ausschöpfung des Strafraums für die Geldstrafe ausgenutzt hat. Aus diesem Grund war trotz Herabsetzung der Geldstrafe die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu ändern.

Mit der Neufestsetzung der Geldstrafen, bei welchen die durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Sorgspflicht für die Ehegattin berücksichtigt wurden, waren auch die Kosten für das Verfahren von der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG neu zu bestimmen. Kosten für das Beschwerdeverfahren sind aufgrund des teilweise Obsiegens nicht vorzuschreiben. Mit der Neufestsetzung der Geldstrafen, bei welchen die durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Sorgspflicht für die Ehegattin berücksichtigt wurden, waren auch die Kosten für das Verfahren von der belangten Behörde gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG neu zu bestimmen. Kosten für das Beschwerdeverfahren sind aufgrund des teilweise Obsiegens nicht vorzuschreiben.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage zu klären, der grundsätzlich Bedeutung zukommt. Dazu wird einerseits auf die im Erkenntnis zitierten Judikatur verwiesen, andererseits auf den jeweils anzuwendenden Gesetzestext. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zulässig.

**Hinweis:**

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Gerold Dünser

(Richter)

**Schlagworte**

Verletzung von Nebenbestimmungen; kein Kontrollsystem; keine Ausführungsmeldung;

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.15.2512.2

**Zuletzt aktualisiert am**

07.02.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)